

BVGer D-2475/2016 vom 1. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2475_2016

FR: TAF D-2475/2016 du 1 juillet 2016

IT: TAF D-2475/2016 del 1 luglio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die

Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 15 zu Art. 12; Benjamin Schindler, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 28 zu Art. 49). Alle erheblichen Parteivorbringen sind sodann zu prüfen und zu würdigen (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG), wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (vgl. Art. 35 VwVG). Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die verfügende Behörde im Rahmen der Entscheidungsbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Mit der Pflicht zur Offenlegung der Entscheidungsgründe kann zudem in der Regel verhindert werden, dass sich die Behörde von unsachgemässen Motiven leiten lässt. Der Vorwurf, das SEM wäre gehalten gewesen, für den vorliegenden Entscheid die Akten des Vaters beizuziehen, vermag nicht zu überzeugen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass primär die persönlichen Angaben der Betroffenen für die Glaubhaftigkeit entscheidend sind. Diese ist gemäss untenstehenden Erwägungen für den Beschwerdeführer aufgrund seines Aussageverhaltens klar zu verneinen. Es ist nicht auszuschliessen, dass ein Beizug der Akten des Vaters durchaus auch erhellende Hinweise zu Glaubhaftigkeitsaspekten des Vortrags des Beschwerdeführers zu Tage bringen könnte. Andererseits machte er nicht geltend, ihm drohe wegen der Erlebnisse seines Vaters eine Reflexverfolgung; vielmehr wird umgekehrt argumentiert. Vor diesem Hintergrund drängte sich für das SEM der geforderte Beizug der Akten nicht zwingend auf, zumal im Zeitpunkt des Entscheides noch keine Anhörung zu den Asylgründen des Vaters erfolgt war und auch auf Beschwerdeebene in Bezug auf die Asylgründe des Vaters nichts Konkretes vorgebracht oder eingereicht wurde, das neue Sachverhaltsaspekte für das vorliegende Verfahren zu Tage fördern könnte. Insbesondere wird mit Verweis auf Menschenrechtsverletzungen nur vage geltend gemacht, der Vater sei Zeuge solcher geworden und habe Ereignisse deckungsgleich wie der Beschwerdeführer geschildert. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich daraus, dass der Vater Zeuge von Menschenrechtsverletzungen geworden war, noch keine konkrete Verfolgungssituation für den Beschwerdeführer ergeben kann. Der Sachverhalt erscheint damit für das vorliegende Verfahren auch ohne Aktenbeizug genügend erstellt, weshalb der entsprechende Antrag abzuweisen ist. Schliesslich hat das SEM in detaillierten Erwägungen unter Hinweis auf entsprechende Protokollstellen die Unglaubhaftigkeit der Schilderungen begründet und als ergänzendes Argument unter anderem auf die Substanzlosigkeit der Darlegungen des Beschwerdeführers hingewiesen. Entgegen der Behauptung im Rekurs wurde die Begründungspflicht so nicht verletzt, zumal es offensichtlich möglich war, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten. Eine Kassation kommt mithin auch in diesem Lichte besehen nicht in Betracht.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 [als Referenzurteil publiziert] E. 5.3 und 5.7.2, jeweils mit weiteren Nachweisen). Es ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

E. 5.2

Das SEM lastet dem Beschwerdeführer an, zentrale Verfolgungselemente erst bei der Anhörung geltend gemacht zu haben beziehungsweise solche Elemente bei der Anhörung nicht mehr erwähnt zu haben. Diese Sichtweise vermag zu überzeugen. Dass er im Rahmen von Massenprotesten an regimefeindlichen Demonstrationen teilnahm, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, wobei er aber diesbezüglich nicht geltend machte, eine markante Rolle innegehabt zu haben. Vielmehr bezeichnete er sich als politisch nicht aktiv beziehungsweise vermittelte er nicht das Bild, eine bedeutende Rolle anlässlich der Kundgebungen wahrgenommen zu haben (vgl. A 4/14 S. 9; A 18/12 Antworten 15 ff. und 34 f.). Eine behördliche Registrierung als Regimegegner vermochte er aber nicht glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat in ausführlichen und zutreffenden Erwägungen darauf hingewiesen, die Vorfälle in der Augustnacht von 2012 verbunden mit Hinrichtungen von Kollegen habe er im Rahmen der BzP nicht thematisiert. Im Weiteren habe er bei der BzP geltend gemacht, wegen des Transports von verletzten Demonstrationsteilnehmern gezielt verfolgt worden zu sein, was er in der Anhörung nicht mehr vorgebracht habe. Dieses Aussageverhalten vermochte er - wie das SEM wiederum zu Recht festhält - nicht befriedigend zu erklären. Taugliche Erklärungsversuche sind auf Beschwerdeebene

ebenfalls ausgeblieben. So kann die Sichtweise, die Schilderungen in der BzP, wo er zusätzlich auch die Verletzentransporte erwähnt habe, wichen entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen nicht in relevanter Weise von denjenigen im Rahmen der Anhörung ab, nicht geteilt werden, gab er doch in der BzP klar zu erkennen, nicht bloss wegen der Teilnahme an Demonstrationen, sondern insbesondere wegen seines nachträglichen Verhaltens in den behördlichen Fokus geraten zu sein. In der Beschwerde räumt er ein, den Vorfall in der Augustnacht 2012 erst nachträglich explizit geltend gemacht zu haben. Er sei aber bei der BzP zur Kürze angehalten worden. Eine Durchsicht des BzP-Protokolls ergibt indes, dass er gegen Ende der Befragung einräumte, alle Gründe, die ihn zur Ausreise beziehungsweise zum Asylgesuch veranlasst hätten, genannt zu haben. Wenig später erklärte er auf eine entsprechende Frage nochmals, es gebe keine sonstigen, noch nicht genannten Gründe (vgl. A 4/14 S. 9). Auch in Berücksichtigung des summarischen Charakters der BzP muss er sich bei diesen Aussagen behaften lassen. Hinzu kommen diverse Protokollstellen, in welchen er insbesondere die angebliche behördliche Suche verbunden mit seiner Flucht ohne Realkennzeichen und weitgehend stereotyp vermittelte und dabei in keiner Weise den Eindruck einer Person, die tatsächlich in den gezielten Fokus der Behörden geriet, erweckte (vgl. u.a. A 4/14 S. 8 f; A 18/12 Antworten 13 und 21 ff.). Diese Einschätzung wird durch weitere Ungereimtheiten, welche in der Beschwerde zum Teil nicht in Abrede gestellt werden, bestätigt. Stringente Beschwerdeargumente für eine andere Sichtweise fehlen wiederum. Vielmehr lässt auch der Umstand, wonach er sich offenbar weitgehend unbehelligt bei Verwandten aufhalten konnte, nicht auf eine asylrelevante Gezieltheit der Verfolgung schliessen.

E. 5.3

Entgegen den Beschwerdevorbringen kann der Beschwerdeführer mithin nicht als Person, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert wurde, angesehen werden

E. 5.4

Ferner brachte der Beschwerdeführer auch auf Rekursebene nicht vor, ihm drohe eine Aufbietung für den Militärdienst. Er macht demnach offensichtlich nicht geltend, ein militärisches Aufgebot sei erfolgt oder er sei aus dem Dienst desertiert beziehungsweise er habe sich durch die Ausreise aus Syrien der Militärdienstpflicht entzogen. Entsprechend kann er auch aus dem zitierten BVGE 2015/3 nichts zu seinen Gunsten ableiten. Allein die blosser Möglichkeit, nach der Rückkehr allenfalls doch militärisch aufgeboten zu werden, vermag keine Furcht vor asylrechtlich relevanten Nachteilen zu begründen.

E. 6

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Beschwerdevorbringen rechtfertigen keine andere Einschätzung. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44

AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxismässig stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 7.3

Im Sinne einer Klarstellung wird abschliessend festgehalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Syrien in seinem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung in Anbetracht der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs damit genügend Rechnung getragen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer stellte in seiner Rechtsmitteleingabe jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, welches das Gericht mit Instruktionsverfügung vom 26. April 2016 guthiess. Da sich seine finanzielle Situation seither nicht entscheidungswesentlich veränderte, ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

E. 9.2

Mit Verfügung vom 26. April 2016 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 VwVG) und dem Beschwerdeführer sein Rechtsvertreter als Rechtsbeistand zugeordnet. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Der Rechtsvertreter reichte mit Eingabe vom 25. Mai 2016 eine Kostennote zu den Akten. Darin wird bei einem Stundenansatz von Fr. 200.- ein Aufwand von Fr. 2392.- ausgewiesen, was nicht als angemessen erscheint. So wurde in der Zwischenverfügung vom 26. April 2016 festgehalten, bei - wie vorliegend - nicht-anwaltlichen Vertretern werde in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 150.- ausgegangen. Gründe, welche ein Abweichen von diesem Rahmen rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich, weshalb ein

Stundenansatz von Fr. 150.- zur Anwendung kommt. Demnach ist das dem Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren zulasten der Gerichtskasse auszurichtende Honorar auf Fr. 1798.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.